

Maximilian Plenge, maximilian.plenge@gmail.com

Studierendenparlament der RWTH Aachen c/o AStA der RWTH Aachen Pontwall 3 52062 Aachen

Verkürzte Ladungsfrist für den Sozialausschuss

Liebe Mitglieder des Studierendenparlament,

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Füge § 2 Abs. 4 in die Sozialordnung der Studierendenschaft ein

"Die Ladungsfrist zur Ausschusssitzung beträgt abweichend zu § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 3 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auf 12 Stunden zwischen Einladung und Sitzung verkürzt werden."

Begründung: Auf Grund der hohen Sizungszahl halten sich die Mitglieder des Sozialausschuss einen festen Termin in der Woche frei, zu dem Sitzungen stattfinden können. Für den Sozialausschuss des 69. Studierendenparlaments handelte es sich beispielsweise um den Freitag Morgen. Auf Grund der 5 Tage Ladungsfrist nach § 29 Abs. 2 GO StuPa musste so bereits am Samstag der jeweils vorherigen Woche entschieden werden, ob eine Sitzung stattfinden sollte oder nicht. Jedoch war erst oft zu Beginn der Woche klar, ob eine Sitzung sinnvoll ist. Daher würde eine Ladungsfrist

Seite 1/2

von 3 Tagen (in der Regel) die Arbeit des Sozialausschuss erleichtern.

In seltenen Fällen ist sofortiges Handeln erforderlich, um eine soziale Härte abzufangen. Für diese Fälle ist eine Ladungsfrist von 12 Stunden unabdingbar, sodass noch rechtzeitig reagiert werden kann.

